

Kurztitel

EWK-Psychotherapiegesetz

Kundmachungorgan

BGBl. I Nr. 114/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2003

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.06.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text

§ 3. (1) Sofern der Anerkennungswerber den Beruf des Psychotherapeuten vollzeitlich zwei Jahre lang innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sind einem Diplom gemäß § 2 Abs. 1 Ausbildungsnachweise gleichzuhalten,

1. die in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt wurde, und
2. aus denen hervorgeht, dass der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
3. die er zur Vorbereitung auf die Ausübung des Berufs als Psychotherapeut erworben hat.

(2) (Anm.: Tritt mit 1.1.2003 in Kraft)

(3) (Anm.: Tritt mit 1.1.2003 in Kraft)